

# Einwohnergemeinde Brienz



---

## REGLEMENT

Schulreglement vom 9. Dezember 2004

---

Einsehbar unter [www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

**Systematische Reglementssammlung**

Kirche, Kultur, Ausbildung und Wissenschaft  
Ausbildung und Wissenschaft  
Kindergarten, Volksschule  
Volksschule  
Allgemeines



# Einwohnergemeinde Brienz

## Schulreglement vom 9.12.2004

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ORGANISATION</b>	<b>3</b>
<i>Zweck</i>	3
<i>Geschlechtsneutralität</i>	3
<i>Schulwesen</i>	3
<i>Schulbibliothek</i>	3
<i>Schulkreise, Schulungsort</i>	3
<i>Kindergarten</i>	3
<i>Schulstufen</i>	3
<i>Schuljahr, Unterrichtszeit</i>	4
<i>Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe I</i>	4
<b>II. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN</b>	<b>4</b>
<b>Der Gemeinderat</b>	<b>4</b>
<i>Zuständigkeit</i>	4
<b>Die Schulkommission</b>	<b>5</b>
<i>Zusammensetzung, Amtsdauer</i>	5
<i>Aufgaben und Befugnisse</i>	5
<i>Sitzungen</i>	5
<i>Schulsekretariat</i>	5
<b>III. DIE SCHULLEITUNG</b>	<b>5</b>
<i>Schulleitungsmodell</i>	5
<i>Auftrag</i>	6
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	6
<b>IV. KONFERENZEN</b>	<b>6</b>
<b>Lehrerkonferenzen</b>	<b>6</b>
<i>Zusammensetzung</i>	6
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	6
<b>Elternkonferenz</b>	<b>6</b>
<i>Zusammensetzung, Organisation</i>	6
<b>V. GESUNDHEITSDIENST</b>	<b>7</b>
<i>Schulärztlicher Dienst</i>	7
<i>Schulzahnärztlicher Dienst</i>	7
<b>VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
<i>Inkrafttreten</i>	7

## I. Organisation

### Art. 1

*Zweck*

Das Schulreglement ordnet das Schulwesen der Gemeinde Brienz gestützt auf Art. 45 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern.

### Art. 2

*Geschlechtsneutralität*

Die nachstehend auf das männliche Geschlecht bezogenen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für Funktionsträgerinnen.

### Art. 3

*Schulwesen*

- <sup>1</sup> Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Brienz weist folgende Institutionen auf:
- Kindergarten
  - Primarschule
  - Realschule
  - Integrative Kleinklasse - Sekundarschule
  - Spez. Sekundarschule
  - Quarta (Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr)

*Schulbibliothek*

- <sup>2</sup> Die Schulbibliothek Dorf ist in die Bibliothek Brienz integriert, welche sich im Schulhaus Dorf befindet. Das Schulhaus Kienholz hat eine eigene Schulbibliothek.

### Art. 4

*Schulkreise, Schulungsort*

- <sup>1</sup> Das Einzugsgebiet der Primarschule und der Kindergärten Brienz umfasst folgende Schulkreise:
- Brienz Dorf
  - Brienz Kienholz
- <sup>2</sup> Die Grenze zwischen den beiden Schulkreisen wird durch die Schulkommission festgelegt.
- <sup>3</sup> Schüler mit KKA-Status sind in Regelklassen integriert und besuchen einen Teil ihres Unterrichts beim Kleinklassenlehrer.
- <sup>4</sup> Schüler der Sekundarstufe I der Gemeinde Brienz sowie Schüler der Sek. (inkl. Spez. Sek. und Quarta) der Gemeinden Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanden besuchen den Unterricht in der Schulanlage Brienz Dorf.
- <sup>5</sup> Real- und Sekundarschüler der oben erwähnten Gemeinden können für den fakultativen Unterricht zusammengefasst werden. Über den Schulort entscheidet die Schulkommission. Über weitere Vereinbarungen mit den erwähnten Gemeinden schliesst der Gemeinderat Verträge ab.

### Art. 5

*Kindergarten*

- <sup>1</sup> In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.
- <sup>2</sup> Die Schulkommission kann den Kindergartenbesuch auch den 5-Jährigen ermöglichen.

*Schulstufen*

- <sup>3</sup> Die Primarstufe umfasst das 1. bis 6. Schuljahr.
- <sup>4</sup> Die Sekundarstufe I umfasst die Klassen der Real., Sek., Spez. Sek. und Quarta.

### **Art. 6**

*Schuljahr,  
Unterrichtszeit*

- <sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August.
- <sup>2</sup> Die Schulzeit beträgt im Jahr:
  - a 38 - 39 Schulwochen für Kindergarten und Primarschule gemäss Entscheid der Schulkommission.
  - b 39 Schulwochen für die Schulen der Sekundarstufe I.

### **Art. 7**

*Zusammenarbeits-  
formen auf der  
Sekundarstufe I*

- <sup>1</sup> Die Sekundarstufe I der Schule Brienz umfasst die Real- und Sekundarschule; nach Möglichkeit wird eine Spezsek. und eine Quarta geführt.
- <sup>2</sup> Über die Wahl des Schulmodells nach kantonalen Vorgaben und über die Teilnahme an Schulversuchen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.
- <sup>3</sup> Die Zuweisung in der 7. Klasse sowie die Niveau- und Klassenwechsel erfolgen nach den kantonalen Weisungen.
- <sup>4</sup> Über Klassenzusammenlegungen im fakultativen Unterricht entscheidet die Schulkommission.

## **II. Behörden und Kommissionen**

### ***Der Gemeinderat***

#### **Art. 8**

*Zuständigkeit*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement erlassen, soweit diese nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.
- <sup>2</sup> Er entscheidet auf Antrag der Schulkommission über Schaffung und Aufhebung von Klassen und stellt die entsprechenden Anträge an die Erziehungsdirektion.
- <sup>3</sup> Er entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Schulmodellwahl nach kantonalen Vorgaben.
- <sup>4</sup> Er entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Teilnahme an Schulversuchen.
- <sup>5</sup> Er setzt Kindergarten- und Schulgelder für Auswärtige fest.
- <sup>6</sup> Er regelt die Schulgelder für Schüler der Gemeinde Brienz, die eine auswärtige Schule besuchen.

## **Die Schulkommission**

### **Art. 9**

*Zusammensetzung,  
Amtdauer*

- <sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Die Aussengemeinden Brienzwiler, Schwanden, Hofstetten und Oberried sind mit gemeinsam einer Stimme vertreten.
- <sup>2</sup> Eine Amtdauer beträgt vier Jahre. Alles weitere regelt die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brienz.

### **Art. 10**

*Aufgaben und  
Befugnisse*

- <sup>1</sup> Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde von Kindergarten und Schulen.
- <sup>2</sup> Der Schulkommission obliegt die strategische Führung der Schule gemäss VSV Art. 21 und LAG Art. 23.
- <sup>3</sup> Die Schulkommission kann gemäss VSV Art. 22 und LAV Art. 5, 7, 12, 21, 39, 41, und 42 einzelne Befugnisse an die Schulleitung delegieren.
- <sup>4</sup> Sie berät den Gemeinderat in Schulfragen und stellt Anträge unter anderem in folgenden Belangen:
  - Investitionsbegehren für Schulanlagen
  - Reglemente und Pflichtenhefte für Schulhausabwarte
  - Anstellung von Hauswarschaften und deren Qualifikationen

### **Art. 11**

*Sitzungen*

- <sup>1</sup> Die Kommission tagt je nach Arbeitsanfall.
- <sup>2</sup> Den Vorsitz führt von Amtes wegen das für das Bildungswesen verantwortliche Mitglied des Gemeinderates. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie kann einzelnen Mitgliedern besondere/feste Aufgaben zuweisen.
- <sup>3</sup> Sie bildet Ausschüsse, die sich mit den Anliegen der einzelnen Schulstufen oder Fachgebiete befassen.
- <sup>4</sup> Die Schulkommission kann zu ihren Sitzungen weitere Behördenmitglieder, Lehrer oder Fachleute beiziehen.

### **Art 12**

*Schulsekretariat*

Für administrative Arbeiten im Auftrag der Schulkommission und der Schulleitung wird ein Sekretär bestimmt. Sein Arbeitsaufwand wird nach dem üblichen Gemeindetarif vergütet.

## **III. Die Schulleitung**

### **Art. 13**

*Schulleitungsmodell*

Die Kindergärten und Primarschulen Dorf und Kienholz sowie die Sekundarstufe I werden vom Schulleiter und zwei Teamleitern geführt.

**Art. 14**

*Auftrag*

- <sup>1</sup> Die Schulleitung ist verantwortlich für die operative Leitung der Schule.
- <sup>2</sup> Der Schulleiter vertritt die Schule gegen aussen.

*Aufgaben und  
Kompetenzen*

**Art. 15**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sind in der VSV Art. 9 und im Pflichtenheft geregelt.

## **IV. Konferenzen**

### ***Lehrerkonferenzen***

*Zusammensetzung*

**Art. 16**

- <sup>1</sup> Alle am Kindergarten und an der Primarstufe unterrichtenden Lehrkräfte bilden eine Lehrerkonferenz.
- <sup>2</sup> Alle an der Sekundarstufe I unterrichtenden Lehrkräfte bilden eine Lehrerkonferenz.
- <sup>3</sup> Alle an der Schule Brienz unterrichteten Lehrkräfte bilden die Gesamtlehrerkonferenz.
- <sup>4</sup> Stellvertreter mit einer Anstellung bis zu 30 Tagen nehmen an den entsprechenden Konferenzen nur mit beratender Stimme teil.

*Aufgaben und  
Kompetenzen*

**Art. 17**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Lehrerkonferenzen sind in der VSV Art. 13 und 14 geregelt.
- <sup>2</sup> Sie bestimmen aus ihrer Mitte je eine Zweierdelegation der Primarstufe aus den Schulkreisen Brienz Kienholz und Brienz Dorf sowie der Sekundarstufe I. Diese nehmen neben den Schulleitungen an den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

### ***Elternkonferenz***

**Art. 18**

*Zusammensetzung,  
Organisation*

- <sup>1</sup> Die Schulkommission kann Elternkonferenzen einsetzen.
- <sup>2</sup> Sie vertreten die Interessen der Eltern und Schüler.
- <sup>3</sup> Die Zahl der Mitglieder einer Elternkonferenz entspricht der Anzahl Klassen der entsprechenden Schulstufe. Die Elternschaft jeder Klasse bestimmt aus ihrer Mitte einen Vertreter. Die Elternkonferenz konstituiert sich selbst.
- <sup>4</sup> Jede Elternkonferenz bestimmt jedes Schuljahr eine Person, welche mit beratender Stimme und Antragsrecht an denjenigen Verhandlungen teilnimmt, welche keine Kinder oder Lehrkräfte persönlich betreffen.

## V. Gesundheitsdienst

### Art. 19

*Schulärztlicher  
Dienst*

- <sup>1</sup> Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde Brienz praktizierenden Ärzte im Nebenamt besorgt.
- <sup>2</sup> Die Schulärzte werden von der Schulkommission gewählt.
- <sup>3</sup> Ein Schularzt kann eine oder mehrere Schulen betreuen. Die Untersuchungen der Schüler werden von den Schulleitern in Zusammenarbeit mit dem Schularzt organisiert. Seine Aufgaben richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

*Schulzahnärztlicher  
Dienst*

### Art. 20

Der schulzahnärztliche Dienst wird im Reglement Schulzahnpflege vom 5. Dezember 2002 geregelt.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Inkrafttreten*

### Art. 21

- <sup>1</sup> Das Schulreglement der Gemeinde Brienz tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.
- <sup>2</sup> Das Reglement über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Brienz vom 7. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004.

Brienz, 9. Dezember 2004

## Einwohnergemeinde Brienz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter von Bergen

Thomas Dräyer

## **Auflagezeugnis**

Das Schulreglement vom 9. Dezember 2004 der Gemeinde Brienz lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei Brienz öffentlich auf.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Brienz, 14. Januar 2005

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer